

Gebührenordnung

(gültig ab 1. Januar 2025)

1. Erteilung eidgenössischer Weiterbildungstitel

Erster Facharzttitel CHF 4'000.00

Exklusiv für Mitglieder der FMH:

Rückzahlung von Mitgliederbeiträgen: bis zu CHF 200.00 pro Mitgliedschaftsjahr für maximal 5 Jahre beim Erwerb des ersten Facharzttitels (maximal CHF 1'000.00; es gelten nur die 5 Jahre vor Erwerb des Facharzttitels. Die Mitgliedschaft muss zum Zeitpunkt der Titelerteilung aktiv sein.)

Zweiter und jeder weitere Facharzttitel CHF 2'000.00

(ausländische Titel werden nicht berücksichtigt)

«praktischer Arzt / praktische Ärztin» CHF 2'000.00

(anrechenbar bei Erwerb des ersten Facharzttitels)

Gebühr für die Facharzt- bzw. Schwerpunktprüfung

Die Gebühr wird von der zuständigen Fachgesellschaft festgelegt

2. Erteilung von privatrechtlichen Weiterbildungstiteln

Schwerpunkt CHF 1'500.00

Schwerpunkt und Fähigkeitsausweis

Die Gebühr wird von der zuständigen Gesellschaft festgelegt

3. Dienstleistungen im Bereich Weiterbildungstitel

Schriftliche Auskünfte durch die **Geschäftsstelle SIWF**

- geringer Aufwand (½ – 1 Stunde) CHF 100.00*
- mittlerer Aufwand (1 – 2 Stunden) CHF 200.00*
- grosser Aufwand (über 2 Stunden) CHF 300.00*

Erstellung einer Standortbestimmung durch die **Titelkommission**

- Aufwand unter 2 Stunden CHF 300.00*
- Aufwand über 2 Stunden CHF 400.00*

Erstellung eines Duplikates (Diplom)

(bei Versand ins Ausland inkl. Versandkosten) CHF 200.00*

Schaffung von Fähigkeitsausweisen und Schwerpunkten (einmalig); der Betrag wird je nach Aufwand durch die Geschäftsleitung des SIWF festgelegt

CHF 5'000.00* bis
CHF 10'000.00*

Datenverwaltung und Unterhalt von Fähigkeitsausweisen und Schwerpunkten bzw. Programmrevisionen (jährlich; Stand per 01.01.)

- bis 300 Ausweisinhaber
- ab 301 Ausweisinhaber

CHF 500.00*
CHF 1'000.00*

* Mehrwertsteuerpflichtig

4. Dienstleistungen im Bereich Fortbildung

Erteilung Label SIWF-approved (Art. 6 Abs. 2 FBO; [vgl. Kriterien für die Anerkennung auf der Website des SIWF](#))

- Erstbeurteilung
 - Voraussichtliche Anzahl Teilnehmende < 50 CHF 600.00*
 - Voraussichtliche Anzahl Teilnehmende > 50 CHF 800.00*
 - Voraussichtliche Anzahl Teilnehmende > 200 CHF 1'200.00*
- wiederholte Veranstaltung
 - Voraussichtliche Anzahl Teilnehmende < 50 CHF 400.00*
 - Voraussichtliche Anzahl Teilnehmende > 50 CHF 500.00*
 - Voraussichtliche Anzahl Teilnehmende > 200 CHF 800.00*
- Bearbeitungsgebühr bei Ablehnung CHF 150.00*
- Bei Präsenz-Fortbildungsveranstaltungen, welche nachträglich als digitales Fortbildungsmodul zugänglich gemacht werden, wird eine Nachgebühr verrechnet (Differenz zwischen der bereits in Rechnung gestellten Gebühr und dem Maximalbetrag)
- Änderungsanträge nach bereits erfolgter Beurteilung im Rahmen der Credit-Vergabe für Fortbildungsveranstaltungen CHF 100.00*

Gebühren für die Erteilung von Fortbildungsdiplomen und

-bestätigungen (wird den Fachgesellschaften in Rechnung gestellt)

- Für Mitglieder der Fachgesellschaft (pro Diplom für 3 Jahre) CHF 50.00*
- Für Nichtmitglieder der Fachgesellschaft (pro Diplom für 3 Jahre) CHF 120.00*

* Mehrwertsteuerpflichtig

5. Dienstleistungen im Bereich Weiterbildungsstätten

5.1 Anerkennung / Einteilung von Weiterbildungsstätten und Praxisweiterbildnern (Facharzttitle und Schwerpunkte)

Entscheidung der WBSK über eine Neuankennung, eine Umteilung (auf Gesuch) oder nach Re-Evaluation (Leiterwechsel)

- Kleine Weiterbildungsstätten (bis 5 Weiterzubildende) * CHF 5'000.00
- Mittlere Weiterbildungsstätten (6 bis 10 Weiterzubildende) * CHF 6'500.00
- Grosse Weiterbildungsstätten (über 10 Weiterzubildende) * CHF 8'000.00
- Anerkennung als Praxisweiterbildende CHF 1'000.00
- Re-Evaluation Praxisweiterbildende CHF 300.00

* Bei Mehrfachanerkennungen im selben Fachgebiet für jede weitere Kategorie / Anerkennung CHF 1'500.00

5.2 Ablehnungen / zurückgezogene Anträge

- Bearbeitungsgebühr bei Ablehnung / nicht abgeschlossene Anträge Weiterbildungsstätten CHF 500.00
- Bearbeitungsgebühr bei Ablehnung / nicht abgeschlossene Anträge Praxen CHF 100.00

5.3 Visitationen

Visitationsgebühr CHF 6'500.00
 Visitationsgebühr bei vereinfachtem Visitationsverfahren (bis 5 Weiterzubildende) CHF 5'500.00

Für Visitationen, bei denen mehrere Weiterbildungsstätten (z.B. Facharzttitle und Schwerpunkte) und / oder eine Weiterbildungsstätte mit mehreren Anerkennungen visitiert werden, legt die Geschäftsleitung SIWF die Visitationsgebühr im Einzelfall fest.

6. Gebühren der Einsprachekommissionen

Verfahrenskosten für Einspracheverfahren je nach Aufwand CHF 500.00 bis 5'000.00
 Ein Kostenvorschuss wird in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten erhoben.

7. Übergangs- und Ergänzungsbestimmungen

1. Die Titelgebühr wird mit der Titelerteilung in Rechnung gestellt, die innert 30 Tagen zu bezahlen ist. Der Versand des Diplomes erfolgt erst nach Zahlungseingang.
2. Bereits bezahlte Gebühren für den Weiterbildungstitel «Praktischer Arzt / Praktische Ärztin» werden beim Erwerb des ersten Facharzttitle angerechnet.
3. Wer die SIWF-Weiterbildungstitel Gefässchirurgie und Thoraxchirurgie nach altem Weiterbildungsprogramm erwirbt, bezahlt CHF 500.00 (wie für den früheren Schwerpunkt).
4. Beschluss vom 9. November 2007:
Die neue Gebühr für einen zweiten Facharzttitle gilt ab 1. Januar 2008 (Anerkennungsdatum).
5. Beschluss vom 31. Oktober 2013:
Die neue Gebühr für einen zweiten Facharzttitle und einen Schwerpunkt gilt ab 1. Januar 2014 (Anerkennungsdatum). Das gleiche gilt für die Gebühren im Bereich der Fortbildung (vgl. Ziffer 4).
6. Die Übergangs- und Ergänzungsbestimmungen der [alten Gebührenordnung aus dem Jahr 2002](#) bleiben weiterhin gültig, soweit sie noch anwendbar sind.
7. Beschluss vom 15. September 2016
Die neuen Gebühren für die Erteilung des Labels SIWF-approved, für die Erteilung der Fortbildungsdiplome, für die Visitationen und die Anerkennung / Einteilung von Weiterbildungsstätten gelten ab 1. Januar 2017.

FMH-Mitglieder sind von den Gebühren für schriftliche Auskünfte und Standortbestimmungen bis Ende 2017 befreit.

8. Beschluss vom 15. Februar 2018:
Die neue Gebühr für den Schwerpunkt gilt ab 1. Juli 2018 (Anerkennungsdatum).
9. Beschluss vom 18. August 2018:
Die neuen Gebühren gelten ab 1. Januar 2019 (Anerkennungsdatum)

Diese Gebührenordnung ersetzt diejenige aus dem Jahr 2007.

Revisionen:

- 9. November 2010 (genehmigt durch die Geschäftsleitung SIWF)
- 13. Oktober 2011 (genehmigt durch die Geschäftsleitung SIWF)
- 31. Oktober 2013 (genehmigt durch die Geschäftsleitung SIWF)
- 4. Dezember 2014 (genehmigt durch die Geschäftsleitung SIWF)
- 9. Juni 2015 (genehmigt durch die Geschäftsleitung SIWF)
- 24. September 2015 (genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 18. Februar 2016 (genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 15. September 2016 (genehmigt durch Vorstand SIWF)
- 15. Februar 2018 (genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 18. August 2018 (genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 27. September 2018 (genehmigt durch Vorstand SIWF)
- 1. November 2018 (genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 23. Mai 2019 (genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 28. November 2019 (genehmigt durch Plenum SIWF)
- 13. Februar 2020 (genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 21. Oktober 2021 (genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 25. August 2022 (genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 13. April 2023 (genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 26. Oktober 2023 (genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 23. Oktober 2024 (genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)